



KUNDMACHUNG

Datum: 07.10.2026
Zahl: 031-02-1-2026
Zeichen: VW

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1971/1 und nach Teilung Gp. 1971/3 (Eberharter Markus, Kreidl Richard)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 28.04.2026 zu Tagesordnungspunkt 2 die Auflage des von AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vom 04.03.2026, mit der Planungsnummer 915-2026-00001, zur öffentlichen Einsichtnahme einstimmig beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 29.04.2026 bis zum 28.05.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass anstelle der Widmung „Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2022“, die Widmung „Wohngebiet gemäß § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) TROG 2022“ anzuwenden ist. Daher wurden sowohl der Verordnungsplan als auch die ortsplanerische Stellungnahme entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 06.10.2026 zu Tagesordnungspunkt 4 **einstimmig** beschlossen, den von AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 17.09.2026, mit der Planungsnummer 915-2026-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich des Grundstückes 1971/1 und nach Teilung Gp. 1971/3 KG 87110 Hart durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Umwidmung

Grundstück **1971/1 KG 87110 Hart**

rund 737 m²
von FL - Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-5

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 07.10.2026 bis einschließlich 22.10.2026

Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.



Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TRÖG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

